



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch

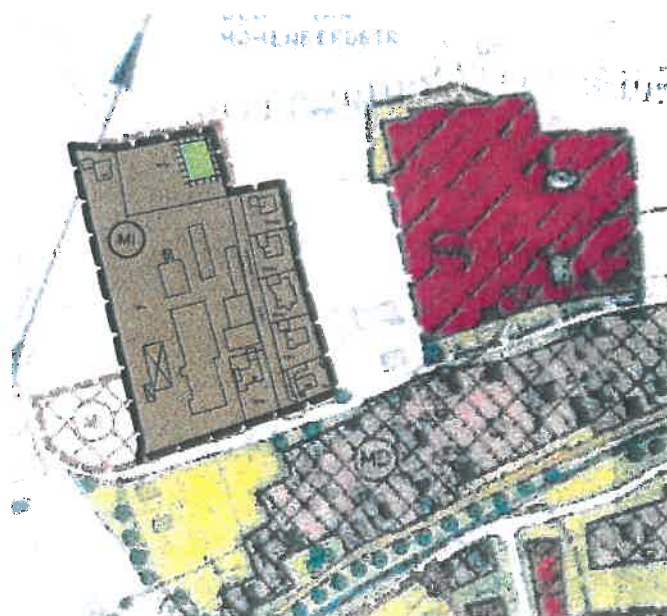
Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 9. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 19.05.2015, gefertigt vom Architekturbüro Hörner, 86956 Schongau und dem Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Christoph Goslich, 86911 Dießen, festgestellt.

Mit Bescheid vom 08.06.2015, Nr. 6100.02 Sg. 40 Nr. 1.9, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Mischgebiet Hoheneggstraße“ genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Hoheneggstraße“ mit integrierter Grünordnung.

Ziel und Zweck ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) dem Vorhabenträger die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Einzelhauses auf der Fl.Nr. 1379/1 zu ermöglichen. Da sich das betreffende Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoheneggstraße“ befindet, war ein entsprechendes Änderungsverfahren mit Einbeziehung der vorgenannten Fläche notwendig. Bei näherer Betrachtung des Gebietes wurde festgestellt, dass das festgesetzte Gewerbegebiet durch Bebauung von Wohnhäusern entlang des Lindenweges bereits seinen Gebietscharakter verloren hat und der bestehende Betrieb (Holz Fichtl) die einzige Gewerbeeinheit im Geltungsbereich darstellt. Somit war es notwendig, auch die Art der baulichen Nutzung anzupassen und die betreffenden Flächen von gewerblichen Bauflächen (Gewerbegebiet) durch ein Änderungsverfahren in gemischte Bauflächen (Mischgebiet) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 BauNVO umzuwandeln und festzusetzen.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die wie folgt dargestellt ist:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch wirksam.**

Jedermann kann die 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 16.06.2015

Abgenommen

am: 03.07.2015



Hohenfurch, den 16.06.2015


.....
Vogelsgesang, 1. Bürgermeister